



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Gaillard Bertrand / Sudan Stéphane

2021-GC-126

Aufwertung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen – Änderung der Steuerbefreiung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 10. September 2021 eingereichten und begründeten Motion fordern die Motionäre den Staatsrat des Kantons Freiburg auf, den Betrag, der betreuenden Angehörigen pro Tag zugesprochen wird, um 35 bis 50 Franken zu anzuheben, um einerseits den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen und andererseits die Bedeutung dieses Dienstes an der Gemeinschaft anzuerkennen. Die Steuerbefreiung für diese Anhebung muss zudem angepasst werden und wie bisher umfassend sein.

Die Motionäre betonen, wie wichtig die betreuenden Angehörigen und ihre Anerkennung durch den Staat vor dem aktuellen Hintergrund der Bevölkerungsalterung sind. Die Betreuungseinrichtungen, vor allem die Pflegeheime, könnten in naher Zukunft an ihre Kapazitätsgrenzen stossen; in diesem Zusammenhang ist es notwendig, eine gerechte Anerkennung der betreuenden Angehörigen zu gewährleisten, da diese eine wichtige Funktion bei der Betreuung übernehmen. Diese Betreuung hat viele Vorteile, insbesondere die Tatsache, dass man in einer warmherzigen Umgebung versorgt wird und eine gewisse Autonomie und Freiheit genießt. Daher sollte diese Verantwortung durch eine akzeptable finanzielle Lösung gefördert und die aus dem Jahr 1990 stammende Entschädigungspolitik überarbeitet werden.

II. Antwort des Staatsrats

3. Kontext

Der Staatsrat – dies sei vorweggenommen – anerkennt die unerlässliche Rolle der betreuenden Angehörigen in unserer Gesellschaft. Sie bieten vielen Menschen, die in ihrer Gesundheit und/oder Autonomie eingeschränkt sind (z. B. älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen oder chronisch Kranken), eine unverzichtbare und schwer einschätzbare Unterstützung. Ihr Beitrag gewinnt ausserdem vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und steigender Gesundheitskosten an Bedeutung, hat er doch einen direkten Einfluss auf die Möglichkeit, zu Hause zu bleiben, was ein wichtiges Ziel der öffentlichen Gesundheit darstellt, insbesondere für den Kanton Freiburg.

Betreuende Angehörige unterstützen die Menschen, um die sie sich kümmern, in allen Bereichen des täglichen Lebens und übernehmen verschiedene Hilfe- und Pflegeaufgaben; ohne ihr Engagement wäre es sehr oft nicht möglich, pflegebedürftige Menschen zu Hause zu behalten.

Die betreuenden Angehörigen sind neben den Pflegeheimen und der Spitex die wichtigsten Akteurinnen und Akteure bei der Betreuung von älteren Menschen, die Pflege oder Unterstützung benötigen.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) ist sich bewusst, dass das Engagement der betreuenden Angehörigen ein wesentlicher Bestandteil des Freiburger Gesundheitssystems darstellt; aus diesem Grund legt sie grossen Wert darauf, verschiedene Projekte im Zusammenhang mit betreuenden Angehörigen zu unterstützen. Sie unterstützt namentlich den Verein Pflegende Angehörige Freiburg (PA-F). Eine der Aufgaben von PA-F ist es, pflegenden Angehörigen den Zugang zu Informationen und einem Unterstützungsnetz zu erleichtern. Auf seiner Website erfasst und sammelt der Verein die verschiedenen Angebote und Dienstleistungen für pflegende und betreuende Angehörige. Er verwaltet auch mehrere Projekte, darunter die Telefon-Hotline *An gehör ige*, die von der GSD unterstützt wird und den Betroffenen ein offenes Ohr bietet, ihnen die nötigen Informationen erteilt und sie an auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Leistungen des sozial-gesundheitlichen Netzwerks weiterleitet. Der Verein PA-F organisiert, ebenfalls mit Unterstützung der GSD, den jährlichen Tag der betreuenden Angehörigen am 30. Oktober. Dieser wird gemeinsam mit mehreren Kantonen organisiert und bringt betreuende Angehörige zusammen, gibt ihnen die Möglichkeit, sich über ihre Situation zu äussern und an einem Austausch teilzunehmen. Ausserdem wird so ihr sozialer Beitrag in den Vordergrund gerückt.

Im Rahmen der kantonalen Politik Senior+ und der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen hat die GSD ferner Leistungsaufträge an verschiedene Organisationen wie das Rote Kreuz oder Pro Infirmis vergeben, um betreuende Angehörige durch Beratung, Schulung und Entlastung zu unterstützen. Durch den Aktionsplan Senior+ konnte ein Instrument für die Abklärung des Bedarfs und die Orientierung älterer Menschen entwickelt werden, das allen beauftragten sozialmedizinischen Leistungserbringenden gemeinsam sein wird. Dieses Instrument berücksichtigt die Situation der betreuenden Angehörigen auf zweierlei Weise: durch die Erfassung der geleisteten Unterstützung und durch die Ermittlung der möglichen Belastung, welche die betreuenden Angehörigen empfinden.

Die Arbeit und die Wertschätzung der Rolle der betreuenden Angehörigen sind auch auf Bundesebene ein aktuelles Thema, wie das Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020»¹ sowie das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung² zeigen. Letzteres führt insbesondere einen bezahlten Urlaub ein, damit kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreut werden können. Zudem gewährt das neue Gesetz erwerbstätigen Eltern einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes.

4. Pauschalentschädigung

Wie die Motionäre bereits erwähnt haben, war der Kanton Freiburg ein Vorreiter bei der Gewährung einer Entschädigung für betreuende Angehörige von bis zu 25 Franken pro Tag. Dieser Betrag hat

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus/foerderprogramme-entlastung-angehoerige.html>

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80596.html>

sich seither nicht verändert. Daneben müssen die Überlegungen zur Einführung weiterer konkreter Unterstützungsmassnahmen fortgesetzt werden.

Der Staatsrat erinnert jedoch daran, dass Gewährung und Finanzierung von Pauschalentschädigungen im Sinne des Gesetzes über die Pauschalentschädigung (PEG) in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, insbesondere über die Gemeindeverbände und die von diesen eingesetzten Bezirkskommissionen. So heisst es in den Artikeln 3 und 5 PEG, dass die Gemeindeverbände ein Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung erlassen, das anschliessend von der GSD genehmigt wird. Darüber hinaus sieht das PEG vor, dass die Gemeindeverbände die Höhe dieser Entschädigung regelmässig überprüfen und dem Staatsrat einen gemeinsamen Vorschlag dazu unterbreiten. Gemäss Artikel 6 PEG beschliesst der Staatsrat danach die Höhe der Pauschalentschädigung.

Im Übrigen weist der Staatsrat darauf hin, dass der erste Teil der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) vorsieht, dass alle derzeitigen kantonalen Kompetenzen im Zusammenhang mit den Pauschalentschädigungen an die Gemeinden übertragen und von den Gemeindeverbänden ausgeübt werden. Diese können also gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung selbst festlegen.

Angesichts dieser Ausführungen wird die Frage der Festlegung und Finanzierung der Pauschalentschädigung für betreuende Angehörige von den Gemeinden über die Gemeindeverbände geregelt werden, auch wenn die Motion einer relevanten und aktuellen Logik der öffentlichen Gesundheit folgt. In Erwartung der Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinden und Kanton hat die GSD dennoch Schritte mit der Oberamtmännerkonferenz eingeleitet und sie aufgefordert, eine Neubewertung der Höhe dieser Entschädigung in die Wege zu leiten, um einen Vorschlag für eine Anpassung zu erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt befürwortet die Oberamtmännerkonferenz eine Aufwertung, und es laufen Gespräche über die Anpassung des Betrags und die Bedingungen für die Gewährung, wobei diese Schritte innerhalb der Gemeindeverbände fortgesetzt werden müssen.

Auf steuerlicher Ebene sieht das Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) einen Sozialabzug für betreuende Angehörige vor, die eine Pauschalentschädigung beziehen (Art. 36 Abs. 1 Bst. j DStG), bis zum Betrag von jährlich 9000 Franken. Mit diesem Betrag wird die gesamte jährlich erhaltene Entschädigung neutralisiert. Da es keinen konkreten Vorschlag zur Erhöhung der Pauschalentschädigung gibt, scheint es verfrüht, den Steuerabzug zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu beachten, dass die in Artikel 36 DStG vorgesehenen Sozialabzüge die persönliche Situation der Steuerpflichtigen berücksichtigen, nicht aber Einkommen von der Steuer befreien sollen. Steuerbefreiungen sind im Bundesrecht (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Steuerharmonisierungsgesetz – StHG) umfassend vorgesehen, und der Katalog der steuerbefreiten Einkünfte kann von den Kantonen nicht erweitert werden. Sollte der Betrag der Pauschalentschädigung deutlich erhöht werden, würde es schwierig werden, eine «Steuerbefreiung» mit einem Sozialabzug zu rechtfertigen. Gegebenenfalls wäre es angebracht, die üblichen Instrumente (namentlich Standesinitiative) zu nutzen, um die Steuerbefreiung dieser Entschädigung im StHG vorzusehen.

Obwohl es der Staatsrat als relevant erachtet, die in vorliegender Motion hervorgebrachte Problemstellung zu prüfen, weist er abschliessend darauf hin, dass es Sache der Gemeindeverbände

ist, eine allfällige Anpassung der Pauschalentschädigung weiterzuverfolgen. Er lädt den Grossen Rat folglich ein, diese Motion abzulehnen.

7. Juni 2022